

**Aktualisierte Form der  
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der  
Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Käbschütztal**

Die hier vorliegende vollständige Fassung berücksichtigt folgende Änderung:

1. Beschluss-Nr. 68-10/10 vom 25.10.2010 - Inkrafttreten am 01.01.2011

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der zuletzt geänderten Fassung vom 14.06.1999 (Sächs. Gvbl. S. 345) geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) in Verbindung mit § 23 des Sächs. Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.1998 (GVBl. S. 54), geändert durch Gesetze vom 17. Februar 1999 (GVBl. S. 52), vom 23. Juni 1999 (GVBl. S. 338), vom 14. Dezember 2000 (GVBl. S. 513) und der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehr- Entschädigungsverordnung – Fw-EntschVO) vom 28.12.1999 (GVBl. S. 15) hat der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal am 24. 09. 2001 mit Beschluss Nr. 93-10/01 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Aufwandsentschädigung**

1. Die Aufwandsentschädigung des Gemeindeführers, der die Koordinierung und Organisation der Ortsfeuerwehren beaufsichtigt, beträgt 120 €/Monat.  
Sein Stellvertreter erhält 60 €/Monat.  
Nachfolgend genannte Angehörige der OFW Kagen, Krögis, Löthain und Planitz-Deila, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienste leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung von

Ortswehrleiter	70 €/Monat
Stellvertreter	45 €/Monat
Gerätewarte	40 €/Monat
Jugendfeuerwehrwart	45 €/Monat
Ausbilder	10 €/Std.
Helfer der Ausbilder	5 €/Std.

Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zum Quartalsende gewährt.

2. Ist ein Träger einer mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktion ununterbrochen länger als 3 Kalendermonate an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, entfällt seine Aufwandsentschädigung mit Ablauf dieses Zeitraumes. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
3. Nimmt der Vertreter die Funktion des Vertretenen ununterbrochen für mehr als 3 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält dieser für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die eigene Aufwandsentschädigung des Vertreters ist hierauf anzurechnen.

## **§ 2 Reisekostenvergütung**

1. Für die durch die Gemeinde angeordneten oder genehmigten Dienstreisen, Dienstgänge, Lehrgänge der Feuerwehrmitglieder und Funktionsträger lt. § 1 besteht Anspruch auf Reisekostenvergütung laut Reisekostenrecht. Bei der Benutzung von Feuerwehrfahrzeugen entfällt die Fahrtkostenerstattung.

## **§ 3 Verdienstaussfall**

1. Mitgliedern der FFW wird der Verdienstaussfall bei Teilnahme an Übungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf Antrag ersetzt, wenn die Teilnahme vorher durch die Gemeindeverwaltung genehmigt wurde.  
Verdienstaussfall bei der Teilnahme an Einsätzen wird ebenfalls ersetzt, wenn die Teilnahme nach Beendigung des Einsatzes bei der Gemeinde gemeldet und durch diese bestätigt wurde.
2. Arbeitnehmer erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes dann einen Verdienstaussfallersatz, wenn sie für die ehrenamtliche Tätigkeit durch den Arbeitgeber freigestellt wurden. Für die Zeit der Freistellung bemisst sich die Ausgleichszahlung nach der Höhe des Durchschnittslohnes für den Freistellungszeitraum.  
Sofern der Arbeitgeber die Ausgleichszahlung erbringt, wird auf Antrag der Betrag der Ausgleichszahlung durch die Gemeinde zurückerstattet.
3. Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, erhalten Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalles bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe 1a zum BAT-O, höchstens jedoch für 10 Stunden pro Tag. Die Verdienstaussfallpauschale wird wie Einkünfte aus Erwerbstätigkeit versteuert und unterliegt der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Die Rückerstattung des Verdienstaussfalles ist bei der Gemeinde zu beantragen.

## **§ 4 Entschädigung bei Unfall**

1. Erleidet ein Angehöriger der Feuerwehr in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, kann dieser auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt werden, entsprechend § 23 Abs. 6 und 7 des Sächs. Brandschutzgesetzes.
2. Bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, besteht Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalles, den der Betreffende aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit zu beanspruchen hat.

## **§ 5 Entschädigung bei gebührenpflichtigen Einsätzen**

Bei gebührenpflichtigen Einsätzen erhalten die Mitglieder der FFW nach Einreichung des Einsatzberichtes für Brandeinsätze und Hilfeleistungen an die Gemeindeverwaltung eine Aufwandsentschädigung:

- |                  |        |
|------------------|--------|
| a) Einsatzleiter | 8,00 € |
| b) Kameraden     | 5,00 € |
- je angefangene Stunde

## § 6 Kameradschaftskasse

Die Wehrleitung entscheidet über Prämien bzw. Entschädigungen, die bei besonderen Verdiensten und herausragenden Leistungen gewährt werden können. Die Mittel werden aus der Kameradschaftskasse gezahlt.

Hierfür sind pro aktives Feuerwehrmitglied 26,00 € und für die Jugendfeuerwehr pro Mitglied 13,00 € jährlich geplant.

## § 7 Anerkennung aktiver Dienstjahre

Entsprechend der Einsatzbereitschaft der Kameraden beantragen die Wehrleiter beim Bürgermeister die Zahlung folgender Beträge:

10-jähriges Dienstjubiläum	30,00 €
15-jähriges Dienstjubiläum	30,00 €
20-jähriges Dienstjubiläum	60,00 €
25-jähriges Dienstjubiläum	60,00 €
30-jähriges Dienstjubiläum	60,00 €
40-jähriges Dienstjubiläum	110,00 €
50-jähriges Dienstjubiläum	110,00 €
60-jähriges Dienstjubiläum	110,00 €

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Damit tritt die bisher gültige Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Käbschütztal und alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen zum 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Krögis, den

Klingor  
Bürgermeister